

# Besondere Vertragsbedingungen für Projektleistungen der ACS Solutions GmbH

## **§ 1** **Allgemeines**

- (1) Diese Besonderen Vertragsbedingungen liegen allen Projektleistungen der ACS Solutions GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig (nachfolgend „ACS“ genannt) zugrunde. Diese Besonderen Vertragsbedingungen ergänzen die Regelungen des Vertrags sowie der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen der ACS Solutions GmbH.
- (2) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Besonderen Vertragsbedingungen sind Serviceleistungen der ACS. Diese unterliegen vielmehr ergänzend den Besonderen Vertragsbedingungen für Serviceleistungen der ACS Solutions GmbH.

## **§ 2** **Kündigung**

- (1) Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (2) Kündigt der Auftraggeber das Vertragsverhältnis aus einem wichtigen Grund, den ACS nicht zu vertreten hat, ist die ACS berechtigt, anstelle ihres gesetzlichen Vergütungsanspruchs eine Vergütung in Höhe von 25 % des vereinbarten Honorars zu verlangen. Der Auftraggeber hat das Recht nachzuweisen, dass der ACS kein oder nur ein geringerer Vergütungsanspruch zusteht.

## **§ 3** **Projektierungsergebnis**

Das Projektierungsergebnis wird dem Auftraggeber in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare werden gesondert in Rechnung gestellt.

## **§ 4** **Vergütung**

Der im Vertrag vereinbarte Gesamtpreis ist die Vergütung für alle vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Vergütung wird unverzüglich fällig, nachdem dem Auftraggeber eine prüffähige Rechnung zugegangen ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.

## **§ 5**

### **Abnahme**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, fertig gestellte Projekte – auch teilweise – abzunehmen. Der Auftraggeber hat unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären, spätestens 14 Tage nach Übergabe und Besprechung der Dokumentation. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

## **§ 6**

### **Gewährleistung**

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.
- (2) Die Gewährleistungsfrist nach vorstehendem Absatz 1 gilt nicht, wenn der Auftraggeber vorsätzlich über einen Mangel getäuscht oder der Mangel vorsätzlich verschwiegen wurde.

Dann richten sich die Gewährleistungsfristen nach den gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt, wenn ACS eine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit des Werkes übernommen hat, für den Inhalt dieser Garantie. Die Gewährleistungsfrist für Mängel an Nacherfüllungsleistungen endet ebenfalls mit Ablauf der Gewährleistungsfrist nach vorstehendem Absatz 1.

- (3) Soweit ACS zur Mängelbehebung verpflichtet ist, kann sie den Mangel nach ihrer Wahl durch kostenfreie Nachbesserung oder Neuherstellung beheben. Kann der Mangel nicht behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Neuherstellung als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist erst dann auszugehen, wenn die Nachbesserung oder Neuherstellung unmöglich ist, wenn sie von der ACS unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel an der Erfolgsaussicht bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus anderen Gründen vorliegt.